

Der Rat unterstreicht seine Unterstützung für die anhaltenden Bemühungen der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, Sudan und Südsudan dabei behilflich zu sein, in allen noch offenen Fragen eine Einigung zu erzielen, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Partnerschaft mit den Vereinten Nationen.

Der Rat betrachtet die derzeitige Situation als eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er wird die Situation weiter genau verfolgen und erforderlichenfalls weitere Schritte unternehmen. Der Rat sieht einer Unterrichtung durch die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, in den kommenden Tagen mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6762. Sitzung am 26. April 2012 behandelte der Rat den Punkt

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2012/231)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6764. Sitzung am 2. Mai 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

**Resolution 2046 (2012)
vom 2. Mai 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Situa-

zutiefst dem Gedanken verpflichtet, dass Sudan und Südsudan zwei wirtschaftlich prosperierende Staaten werden, die Seite an Seite in Frieden, Sicherheit und Stabilität leben, und unterstreichend, wie wichtig es ist, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und ein der langfristigen Stabilität und wirtschaftlichen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

unter Verurteilung der wiederholten Fälle grenzüberschreitender Gewalt zwischen Sudan und Südsudan, einschließlich Truppenbewegungen, der Ergreifung und Besetzung von Heglig, der Unterstützung von Stellvertreterkräften und der Bombenangriffe der Sudanesischen Streitkräfte,

sowie unter Verurteilung der Aktionen jeder bewaffneten Gruppe, die den gewaltsa-

überzeugt, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Südkordofan und Blauer Nil geben kann, und unterstreichend, dass es dringend einer politischen Verhandlungslösung bedarf, die auf der Achtung vor der Vielfalt in der Einheit beruht,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten

- iv) aufhören, den anderen Staat bekämpfenden Rebellengruppen Unterschlupf oder Unterstützung zu gewähren;
- v) den im Rahmen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vorgesehenen Ad-hoc-Ausschuss aktivieren, der Beschwerden und Vorwürfe, die von einer Partei gegen die andere erhoben werden, entgegennehmen und untersuchen soll;
- vi) die feindselige Propaganda und die hetzerischen Erklärungen in den Medien sowie alle Angriffe auf das Eigentum und auf religiöse und kulturelle Symbole der Angehörigen des anderen Staates sofort einstellen, wobei die beiden Regierungen entsprechend den internationalen Grundsätzen die volle Verantwortung für den Schutz der Angehörigen des jeweils anderen Staates übernehmen, in Übereinstimmung mit dem im März 2012 paraphierten Rahmenabkommen über den Status der Angehörigen des anderen Staates und damit zusammenhängende Fragen;
- vii) die noch verbleibenden Aspekte des Abkommens vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und die Sicherheit des Gebiets Abyei²⁷⁸ durchführen, insbesondere den Abzug aller sudanesischen und südsudanesischen Truppen aus dem Gebiet Abyei spätestens zw

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 2 genannten Verhandlungen innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution abzuschließen sind, und ersucht den Generalsekretär, falls diese Verhandlungen in dem vorgesehenen Zeitraum von drei Monaten in einer oder allen Fragen nicht zu einer Einigung führen sollten, im Benehmen mit der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union dem Sicherheitsrat innerhalb von vier Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution über den Stand der Verhandlungen Bericht zu erstatten, samt detaillierten Vorschlägen zu allen noch offenen Fragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Afrikanischen Union Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution und der Beschlüsse des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union zu führen, die Vermittlungsbemühungen der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union in enger Zusammenarbeit mit ihr zu unterstützen und den Sicherheitsrat innerhalb von fünfzehn Tagen und danach in zweiwöchigen Abständen über den Stand der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan, Südsudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung (Nord) zu unterrichten, und bekundet seine Absicht, nach Bedarf weitere geeignete Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, falls eine der Parteien die in dieser Resolution gefassten Beschlüsse nicht eingehalten hat;

7. *fordert* alle Parteien *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, und fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen dieses Recht, einschließlich sexueller Gewalt, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *würdigt* die Anstrengungen, die die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, bekundet seine höchste Anerkennung für die Arbeit des Kommandeurs und der truppenstellenden Länder und bekundet seine Absicht, das Mandat der Truppe im Kontext der Einhaltung der in dieser Resolution gefassten Beschlüsse durch Sudan und Südsudan und der Erfüllung ihrer in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011 festgelegten Verpflichtungen zu evaluieren;

9. *betont*, wie wichtig ein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede zwischen Sudan und Südsudan ist und dass ein solcher Friede wiederhergestellt werden muss;

10. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6764. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6773. Sitzung am 17. Mai 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Resolution 2047 (2012) vom 17. Mai 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011 und 2046 (2012) vom 2. Mai 2012,